

ZLR e.V. + Tulpenweg 13a + 51503 Rösrath

Stadt Rösrath Ratsbüro
Die Bürgermeisterin B. Schulze und
den Vorsitzenden des Ausschusses für
Stadtentwicklung, Planung und Verkehr

Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Rösrath, 10.09.2024

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr am 07.10.2024
Antrag der Fraktion Zusammen Leben Rösrath
Sicherheit für Radfahrer an Einmündungen und Kreuzungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schulze,
sehr geehrter Herr Bachmann,

für die Fraktion der Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath möchten wir Sie bitten,
folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung, Planung und Verkehr am 07.10.2024 zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

a) beantragt die Stadt Rösrath bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die sofortige
Überprüfung der beiden Unfallstellen

- Einmündung Venauen/Hauptstraße,
- Zufahrt/Ausfahrt Parkplatz Netto / Kölner Straße,

ob dort die derzeitigen Verkehrszeichen der aktuellen Fassung der VwV zur StVO
entsprechen und gut sichtbar sind. Auf Grundlage der Ergebnisse sollen unter Nutzung von
Ermessensspielräumen zugunsten der Verkehrssicherheit entsprechende Anordnungen
erfolgen.

Insbesondere soll überprüft werden:

- Markierung von Radwegefurten (VwV StVO zu § 9, Rdnr. 3 und 4) sowie
- Pfeilschilder und -markierungen (VwV StVO zu § 2 Rdnr. 38) und
- Sichtverhältnisse (VwV StVO zu Zeichen 206 Rdnr. 1-4);

außerdem beantragt die Stadt Rösrath bei der zuständigen Behörde die rote Einfärbung
der Radwegefurten an diesen beiden Konfliktbereichen (vgl. ERA 2010, Seite 77f);

Über das Ergebnis soll in der nächsten Sitzung des SPV berichtet werden.

Fraktion Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath
Zusammen Leben Rösrath e.V. Tulpenweg 13a, 51503 Rösrath kontakt@zusammen-leben-roesrath.de
Vereinsregisternummer 20858 www.zusammen-leben-roesrath.de (Amtsgericht Köln)

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, DE28 3705 0299 0375 5549 19, COKSDE33XXX

b) beantragt die Stadt Rösrath bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde für die übrigen Kreuzungen und Einmündungen der Vorfahrtsstraßen im Stadtgebiet die gleiche Überprüfung wie in Punkt (a). Auf Grundlage der Ergebnisse sollen unter Nutzung von Ermessensspielräumen zugunsten der Verkehrssicherheit entsprechende Anordnungen erfolgen.

Für den Radverkehr freigegebene Gehwege und auch die Einmündungen von verkehrsreichen Grundstückszufahrten (Privatstraßen, Parkplätzen u.ä.) sollen einbezogen werden;

c) bei der zuständigen Behörde die rote Einfärbung der Radwegefurten an allen vorgenannten Konfliktbereichen (vgl. ERA 2010, Seite 77f).

Die Überprüfung und ggf. erforderliche Anordnung gemäß (b) und (c) sollen zeitnah erfolgen.

Begründung:

In letzter Zeit kam es zu mehreren schweren Unfällen, bei denen Radfahrende an Knotenpunkten von Vorfahrtsstraßen in Rösrath schwer verletzt wurden. Hierbei haben die Autofahrer die Vorfahrt der Radfahrenden missachtet:

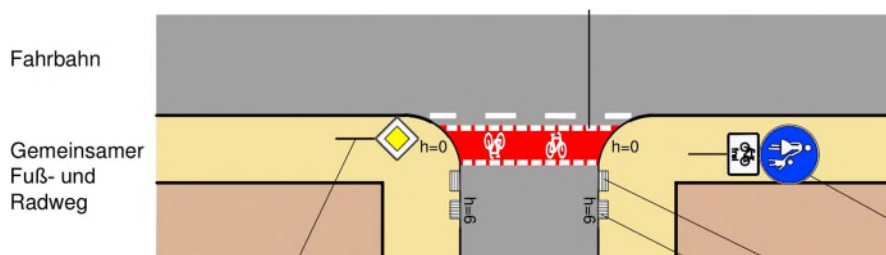
- Unfall Hauptstraße / Venauen am 08.04.2024: Radfahrerin schwer verletzt
- Unfall Kölner Straße / Parkplatz Discounter am 13.08.2024: Pedelecfahrer schwer verletzt

Mit diesen Unfällen ist schweres Leid bei allen Beteiligten verbunden. Es sollen daher alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um weitere derartige Unfälle zu verhindern (Vision Zero, VwV zur StVO zu §1: „Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die ‚Vision Zero‘ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.“)

Zur Steigerung der Sicherheit sollen daher die vorgeschriebenen sowie gemäß einschlägiger Standards empfohlenen Verkehrszeichen inkl. Markierungen geprüft und ergänzt werden.

Beispiele:

- An der Kreuzung Hauptstraße / Im Frankenfeld ist keine Radwegefurt markiert.
- An der Ausfahrt des Parkplatzes des Discounters steht weder ein Zeichen 206 bzw. 205 (Halt! / Vorfahrt gewähren) noch existiert eine Markierung bzgl. Radverkehr.
- An der Kreuzung Hauptstraße / Venauen sind die Sichtverhältnisse eingeschränkt, wie auch der dort aufgestellte Verkehrsspiegel unterstreicht.



Hinsichtlich der Rotfärbung sei insbesondere verwiesen auf die Musterlösung für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg, die dies u.a. so illustriert:

Außerdem sei verwiesen auf die Richtlinie der FGSV für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sowie auf die Evaluierung „Roteinfärbung von Radverkehrsanlagen“ (Stadt München).

Im Übrigen sei auf die gemäß VwV StVO zu § 45 Rdnr. 56f erforderliche Verkehrsschau verwiesen, die von der Straßenverkehrsbehörde auf den Landesstraßen alljährlich durchgeführt werden muss. Die Stadt soll daher auf die Straßenverkehrsbehörde einwirken, dass zumindest die Umsetzung der im Beschlussvorschlag genannten Regelungen kurzfristig überprüft wird.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in blue ink that reads "Daniel Jaeckel". The signature is written in a cursive style with a large, looped initial 'D'.

Daniel Jaeckel
(als Fraktionsvorsitzender
der Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath e.V.)

Anlage: Auszüge aus der VwV zur StVO

Zu § 2

Zu Absatz 4 Satz 3 und Satz 4

- | | | |
|------------|------|---|
| | I. | Radwege ohne Benutzungspflicht |
| 30 | | Radwege ohne Benutzungspflicht sind für den Radverkehr vorgesehene Verkehrsflächen ohne Zeichen 237, 240 oder 241. Dabei ist zu beachten, dass |
| 31 | 1. | der Radverkehr insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten durch Markierungen sicher geführt wird |
| | | ... |
| | II. | Freigabe linker Radwege (Radverkehr in Gegenrichtung) |
| | | ... |
| 38 | 6. | An Kreuzungen und Einmündungen sowie an verkehrsreichen Grundstückszufahrten ist für den Fahrzeugverkehr auf der untergeordneten Straße das Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren.“ oder Zeichen 206 „Halt. Vorfahrt gewähren.“ jeweils mit dem Zusatzzeichen mit dem Sinnbild eines Fahrrades und zwei gegengerichteten waagerechten Pfeilen (1000-32) anzuordnen. Zum Standort der Zeichen vgl. Nummer I zu Zeichen 205 und 206. Bei Zweifeln, ob der Radweg noch zu der vorfahrtberechtigten Straße gehört vgl. Nummer I zu § 9 Absatz 3; Randnummer 8. |
| 38a | III. | Gemeinsame Geh- und Radwege ohne Benutzungspflicht können durch Aufbringung der Sinnbilder „Fußgänger“ und „Radverkehr“ gekennzeichnet werden. |

Zu § 9

Zu Absatz 2

- | | | |
|----------|-----|---|
| 3 | I. | Als Radverkehrsführung über Kreuzungen und Einmündungen hinweg dienen markierte Radwegefurten. Radverkehrsführungen können ferner das Linksabbiegen für den Radverkehr erleichtern. Das Linksabbiegen im Kreuzungsbereich kann durch Abbiegestreifen für den Radverkehr, aufgeweitete Radaufstellstreifen und Radfahrschleusen gesichert werden. Das Linksabbiegen durch Queren hinter einer Kreuzung/Einmündung kann durch Markierung von Aufstellbereichen am Fahrbahnrand bzw. im Seitenraum gesichert werden. |
| 4 | II. | Im Fall von Radverkehrsanlagen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) und an Kreuzungen oder Einmündungen mit vorfahrtgebendem Zeichen 301 sind Radwegefurten stets zu markieren. Sie dürfen nicht markiert werden an Kreuzungen und Einmündungen mit Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“, an erheblich (mehr als ca. 5 m) abgesetzten Radwegen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) oder an Kreuzungen oder Einmündungen mit vorfahrtgebendem Zeichen 301 sowie dort nicht, wo dem Radverkehr durch Zeichen 205 eine Wartepflicht auferlegt wird. Die Sätze 1 und 2 kommen inhaltlich auch zur Anwendung, wenn im Zuge einer Vorfahrtstraße ein Gehweg zur Benutzung durch den Radverkehr freigegeben ist. |

Zu §40

Zu Zeichen 206 Halt! Vorfahrt gewähren!

...

- 4 II. Zusätzlich ist im Regelfall eine Haltlinie (Zeichen 294) dort anzubringen, wo der Wartepflichtige die Straße übersehen kann. Bei einem im Zuge der Vorfahrtstraße (Zeichen 306) verlaufenden Radweg ist die Haltlinie unmittelbar vor der Radwegefurt anzubringen"

Zu § 45

56 IV. Überprüfung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

1. Die Straßenverkehrsbehörden haben bei jeder Gelegenheit die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen. Dabei haben sie besonders darauf zu achten, daß die Verkehrszeichen und die Verkehrseinrichtungen, auch bei Dunkelheit, gut sichtbar sind und sich in gutem Zustand befinden, daß die Sicht an Kreuzungen, Bahnübergängen und Kurven ausreicht und ob sie sich noch verbessern läßt. Gefährliche Stellen sind darauf zu prüfen, ob sie sich ergänzend zu den Verkehrszeichen oder an deren Stelle durch Verkehrseinrichtungen wie Leitpfosten, Leittafeln oder durch Schutzplanken oder durch bauliche Maßnahmen ausreichend sichern lassen. Erforderlichenfalls sind solche Maßnahmen bei der Straßenbaubehörde anzuregen. Straßenabschnitte, auf denen sich häufig Unfälle bei Dunkelheit ereignet haben, müssen bei Nacht besichtigt werden.

57

2.

a) Alle zwei Jahre haben die Straßenverkehrsbehörden zu diesem Zweck eine umfassende Verkehrsschau vorzunehmen, auf Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung und überall dort, wo nicht selten Unfälle vorkommen, alljährlich, erforderlichenfalls auch bei Nacht. Das Fernstraßen-Bundesamt oder die auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliebene Gesellschaft privaten Rechts führen auf den mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes regelmäßig Verkehrsschauen durch. An den Verkehrsschauen haben sich die für die Autobahn örtlich zuständigen Länder-Polizeien zu beteiligen. Über die Durchführung der Verkehrsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. An den Verkehrsschauen haben sich die Polizei und die Straßenbaubehörden zu beteiligen; auch die Träger der Straßenbaulast, die öffentlichen Verkehrsunternehmen und ortsfremde Sachkundige aus Kreisen der Verkehrsteilnehmer sind dazu einzuladen. Bei der Prüfung der Sicherung von Bahnübergängen sind die Bahnunternehmen, für andere Schienenbahnen gegebenenfalls die für die technische Bahnaufsicht zuständigen Behörden hinzuzuziehen. Über die Durchführung der Verkehrsschau ist eine Niederschrift zu fertigen.

Anlage: Bilder aus KStA u.a. Quellen zu o.g. Unfällen und aktueller Straßensituation



tion



Pedelec-fahrer wird schwer verletzt

Rösrath. Schwere Verletzungen hat ein 66 Jahre alter Pedelec-fahrer erlitten, nachdem ihm am Dienstag gegen 17.15 Uhr eine 46-jährige Autofahrerin auf dem Rad-Gehweg in Rösrath-Stumpfen die Vorfahrt genommen hat. Wie Polizeisprecherin Tanja Höller am Mittwoch weiter mitteilte, hatte die 46-jährige Rösratherin mit ihrem Ford vom

Parkplatz eines Discounters an der Kölner Straße nach rechts auf die Straße in Richtung Sülztalplatz abbiegen wollen. Dabei nahm die Autofahrerin dem von rechts auf dem Rad-Gehweg herannahenden Pedelec-fahrer die Vorfahrt. Das Auto fuhr gegen den Radfahrer, der stürzte zu Boden und wurde dabei laut Polizeibericht schwer

verletzt. Nach einer Erstversorgung vor Ort durch den Rettungsdienst sei der Pedelec-fahrer „zur weiteren Behandlung“ in ein nahe gelegenes Krankenhaus gebracht worden, so Polizeisprecherin Höller. An den Fahrzeugen sei ein Gesamtschaden im unteren vierstelligen Bereich entstanden, so die Polizeibeamtin. (wg) Foto: Polizei



Fraktion Wählergemeinschaft Zusammen Leben Rösrath
 Zusammen Leben Rösrath e.V. Tulpenweg 13a, 51503 Rösrath kontakt@zusammen-leben-roesrath.de
 Vereinsregisternummer 20858 www.zusammen-leben-roesrath.de (Amtsgericht Köln)

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, DE28 3705 0299 0375 5549 19, COKSDE33XXX